

t) Forellen an ansteckender Nierenschwellung und Leberdegeneration erkrankt sind.

Ausnahmen kann der Generaldirektor der WB Binnenfischerei genehmigen.

- 1.5. Bei starkem Auftreten anderer Krankheiten kann der Generaldirektor der WB Binnenfischerei den Handel mit Satzfishen untersagen.
- 1.6. Die Satzfishen müssen frei sein von
 - wesentlichen mechanischen Verletzungen,
 - stärkerem Parasitenbefall,
 - erheblichen Krankheitserscheinungen.
- 1.7. Die Lieferer sind verpflichtet, bei einer Lieferung von Satzfishen eine einwandfreie Sortierung nach Arten, Alter, Größe und Beschuppungssystem vorzunehmen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Zwischen Abnehmer und Lieferer sind über Satzfishen, die planmäßig zum Verkauf produziert werden, Verträge abzuschließen. Die Verträge bedürfen der Bestätigung durch den Leitbetrieb des Abnehmers und des Lieferers.
- 2.2. Verträge über die Lieferung von zweisömmrigen Satzkarpfen bedürfen der Bestätigung durch die WB Binnenfischerei.
- 2.3. Über die Lieferung von zweisömmrigen Karpfen sind zur Durchsetzung der Karpfenintensivwirtschaft zwischen dem Lieferer und dem Abnehmer in der Regel langfristige Verträge abzuschließen.

3. Nicht qualitätsgerechte Lieferung

- 3.1. Der Lieferer von Satzfishen hat den Abnehmer vor der Lieferung vom Gesundheitszustand der Fische zu unterrichten.

Eine Abschrift des Untersuchungsattestes ist dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen.

Der Abnehmer hat das Recht, die Abnahme der Satzfishen zu verweigern, wenn die Satzfishen von den Qualitätsbestimmungen der Ziffern 1.6. und 1.7. abweichen. Der Empfänger hat Mängel, mit Ausnahme bei zweisömmrigen Karpfen, bei der Abnahme zu rügen.

Zweisömmrige Karpfen

- 3.2. Der Lieferbetrieb hat für die von ihm gelieferten zweisömmrigen Satzkarpfen für folgenden Zeitraum eine Garantie zu übernehmen:

bei Frühjahrsbelieferung	14 Tage,
bei Herbstbelieferung	28 Tage.

Der Abnehmer hat den Lieferer innerhalb von 24 Stunden vom Auftreten der ersten Verluste zu verständigen.

- 3.3. Fische, die in dieser Zeitspanne ohne unsachgemäße Behandlung durch den Abnehmer verenden und nachweisbar aufgefunden werden, sind vom Lieferbetrieb durch Nachlieferung bzw. Preisrück-erstattung zu ersetzen, wenn die Verluste über 1 % der gelieferten Stückzahl betragen und nicht durch einen Dritten verursacht wurden.
- 3.4. Die Garantieleistungen durch den Lieferbetrieb werden nicht gewährt, wenn Verluste durch un-

sachgemäße Hälterung und unsachgemäßen Transport durch den Abnehmerbetrieb verursacht werden.

4. Leistungsort

- 4.1. Leistungsort ist der vereinbarte Übernahmeort.

5. Vertragsstrafe

- 5.1. Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung.
- 5.2. Bei Nichtlieferung gelten Durchschnittspreise, die sich in ihrer Höhe nach den Vereinbarungen im Vertrag richten, als Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe.

Anordnung Nr. 2* über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben.

Vom 20. April 1966

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Dezember 1964 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben (GBl. II S. 1038) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den übrigen Tierhaltern können für die Abgabe von Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten zur weiteren Nutzung bzw. zur wirtschaftlichen Verwertung Sanierungsbeihilfen unter folgenden Grundsätzen gewährt werden:

- a) Die Zahlung einer Sanierungsbeihilfe kann nur erfolgen, wenn die Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sanierungsplanes des Kreises durchgeführt werden. Die Gewährung und die Höhe der Sanierungsbeihilfe hat sich nach dem nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zu richten.
- b) Der Verkäufer kann bis zu 20% des gültigen Erzeugerpreises ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers, jedoch nicht mehr als 400 MDN je Tier erhalten.“

§ 2

Der § 6 Ziff. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Beim Ankauf von Tuberkulose- und Brucellose-Reagentenkühen zur weiteren Nutzung in Reagenten-Nutzungsbetrieben kann der Käufer den Differenzbetrag zwischen den gültigen Preisen ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers und den gültigen Aufkaufpreisen für Schlachtvieh als Beihilfe erhalten, wenn der Ankauf im Rahmen der Umsetzungen, die im Sanierungsplan des Bezirkes vorgesehen sind, erfolgt. (Bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Landwirtschaft werden die für diese Betriebe gültigen Preise für Schlachtvieh in Anwendung gebracht.)“

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Dezember 1964 (GBl. Nr. 126 S. 1038)